

Amt, Datum, Telefon

660 Amt für Verkehr, 14.10.2013, 51 - 30 03  
660 Reinhard Thiel

Drucksachen-Nr.

**6408/2009-2014**

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	05.11.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) <b>Künftige Förderung des kommunalen Straßen- und Radwegebaus</b>
Betroffene Produktgruppe ---
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen ---
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan ---
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.) UStA 20.11.2007 – Drucks.-Nr. 4472 / 2004 - 2009
<b>Sachverhalt:</b>  Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.  Im Verkehrsausschuss des Regionalrates am 18.09.2013 hat die Bezirksregierung Detmold die derzeitige Sachlage bei der Förderung kommunaler Straßen- und Radwegeprojekte vorgestellt und dies in einem nachfolgenden Schreiben an die Kommunen im Regierungsbezirk dargestellt (siehe Anlage).  Das Förderprogramm endet nach derzeitiger Rechtslage am 31.12.2019.  Bis dahin stehen aufgrund erteilter Bewilligungen auch nur noch sehr begrenzte Fördermittel zur Verfügung. Nach Aussage der Bezirksregierung Detmold sollen für das Bewilligungsjahr 2014 für den gesamten Regierungsbezirk voraussichtlich nur noch 8 Mio. € verfügbare Mittel zugeteilt werden.  Darüber hinaus ändern sich die Schwerpunkte (siehe Anlage) hin zu Sanierungsmaßnahmen.  Die Sachlage für die Stadt Bielefeld ist wie folgt:  Die bewilligte Maßnahme „Kesselbrink umgebende Straßen“ soll im Jahr 2014 abgeschlossen werden.

Für die Maßnahme Werther Straße (OD-Wellensiek) liegt eine Bewilligung vor, der Bau ist für 2014 / 2015 vorgesehen. Darüber hinaus liegt eine Bewilligung für das Verkehrsmanagement 3. BA vor. Die weitere Umsetzung der Busbeschleunigung ist für 2014 ff. vorgesehen. Weitere Bewilligungen liegen nicht vor.

Angesichts dieser Sachlage hat die Verwaltung die grundsätzliche Erneuerung der Bodelschwingstraße kurzfristig für das Bewilligungsjahr 2014 (Bau in 2015) angemeldet, da diese die neuen Förderkriterien erfüllt.

Ob die weiteren, teilweise bereits in der Finanzplanung vorgesehenen Maßnahmen, wie bspw.

- Umbau Voltmannstraße (Erneuerung, Radwegebau)
- Umbau Gotenstraße (Erneuerung, Radwegebau, Neuführung im Kurvenbereich)
- Beckhausstraße zwischen Brüggemannstraße und Schildescher Straße (Erneuerung, Radwegebau)
- Straßenbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Stadtbahnbau nach Heepen, Sennestadt, Hillegossen und im Zusammenhang mit der Hochbahnsteignachrüstung

die neuen Förderkriterien erfüllen bzw. in das Fördervolumen passen, ist zumindest zweifelhaft und muss mit der Bewilligungsbehörde noch geklärt werden.

Kaum Aussichten auf Förderung haben demnach Neubauprojekte, wie bspw.

- 4 – spuriger Ausbau der Herforder Straße
- Grafenheider Straße, 1. und 4. BA

Die Verwaltung wird die Planungen dennoch weiterführen, zumindest bis die neue Bundesregierung ihre Gespräche mit den Ländern über die von den Ländern vehement geforderte Fortführung des GVFG / Entflechtungsgesetzes geführt und abgeschlossen hat.

Aufgrund der öffentlichen Aufmerksamkeit, die das Thema „Infrastrukturfinanzierung“ derzeit genießt und der Ergebnisse der Sonderverkehrsministerkonferenz der Länder vom 02.10.2013 besteht die Hoffnung, dass Bund und Länder sich bei der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung dahingehend verständigen, dass auch eine Nachfolgeregelung für die Entflechtungsmittel sowie das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz über 2019 hinaus bis spätestens 2015 geschaffen werden.

Es ist vorgesehen, diese Vorlage den Bezirksvertretungen für ihre nächsten Sitzungen zur Kenntnis zu geben.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss

STADT BIELEFELD Amt für Verkehr 860					
24. Sep. 2013					
660.1		660.2		660.3	
11	13	21	23	31	33
12	14	22	24	32	

Bezirksregierung Detmold



- 1) 2 Det IV am 26.9. ul. am 26.9.
- 2) 660 u.R. t.E. R 2.10.
- 3) 660.12 zu ✓

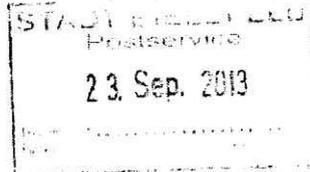
Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

19. September 2013

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 24.2-41.4  
bei Antwort bitte angeben

An den  
Oberbürgermeister  
der Stadt Bielefeld  
33602 Bielefeld  
Postfach 10 01 11



Auskunft erteilt:  
Uwe Rafflenbeul  
Uwe.Rafflenbeul@brdt.nrw.de  
Zimmer: D 105  
Telefon 05231 71-2502  
Fax 05231 71-822502

## Förderung kommunaler Straßen und Wege Kriterien für die Programmaufnahme 2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) stellt der Bund den Ländern für die Förderung des Individualverkehrs (IV) und die Förderung des Öffentlichen Verkehrs (ÖV) bundesweit 1,3355 Mrd. EUR Fördermittel zur Verfügung. Davon entfallen auf das Förderprogramm „Kommunaler Straßenbau“ in Nordrhein-Westfalen 129,8 Mio. EUR.

Der Bund und die Länder haben sich gem. § 5 EntflechtG nun darauf geeinigt, dass weiterhin Bundeszuweisungen nach dem EntflechtG in unveränderter Höhe für den Zeitraum von 2014 bis 2019 an die Länder gezahlt werden. Am 31.12.2019 läuft das Förderprogramm nach derzeitiger Rechtslage aus.

Damit besteht nunmehr Planungs- und Finanzierungssicherheit dergestalt, dass im Zeitraum 2014 bis 2019 noch ein – allerdings vergleichsweise kleiner – Spielraum für Neubewilligungen zur Verfügung steht. Für die Neuaufnahmen von Fördermaßnahmen stehen bis 2019 noch 228,6 Mio. EUR zur Verfügung.

Das MBWSV teilt deshalb in seinem Erlass vom 01.08.2013 mit, dass ein erster Teil dieses Spielraums für ein Jahresförderprogramm 2014 eingesetzt werden soll. Angesichts der Begrenztheit der für Neubewilligungen zur Verfügung stehenden Mittel muss sich die Förderung aber künftig auf Schwerpunkte fokussieren.

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

**Achtung**  
neue Bankverbindung!  
Landeskasse Düsseldorf  
WestLB  
Konto Nr. 15 276 13  
BLZ 300 500 00

---

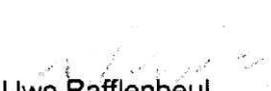
Für die Aufnahme in das Jahresförderprogramm 2014 kommen danach nur folgende Maßnahmen in Betracht:

- Erhaltungsmaßnahmen, d.h. grundhafte Erneuerungen sowie – im Einzelfall – unaufschiebbare Brückensanierungen;
- pflichtige Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen gemäß §§ 3, 13 EKrG;
- Gemeinschaftsmaßnahmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau;
- Ausbaumaßnahmen mit dem Schwerpunkt Sanierung und/oder Verkehrssicherheit.

Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass der vorstehend genannte Rahmen auch für die Jahre 2015 und 2016 gelten wird.

Sofern Ihrerseits ein Antrag auf Förderung nach dem EntflechtG für das Jahresförderprogramm 2014 hier vorliegt – Stichtag hierfür war der 31.05.2013 – ist eine Programmaufnahme nur möglich, wenn die v.g. Kriterien erfüllt sind.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

  
Uwe Rafflenbeul